

**Prüfungsordnung der Hochschule für Politik München**  
vom 18. September 1981 (KMBI II S. 661)  
i.d.F. der Sechsten Änderungssatzung vom 25. Februar 2011

§ 1

Prüfungen an der Hochschule für Politik München (HfP)

(1) An der HfP werden Aufnahmeprüfungen (§ 2), Abschlußprüfungen für diejenigen Studenten, die nach Absolvierung des Grundstudiums ausscheiden (§§ 5 ff.) sowie Diplom-Vorprüfungen (§ 16 ff.) einschließlich der Zusatzprüfung (§ 25) für diejenigen Studenten abgehalten, die die Diplomprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Hochschule für Politik der Ludwig-Maximilians-Universität München (Diplomprüfungsordnung) ablegen wollen.

(2) Die Aufnahmeprüfung findet jährlich vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Wintersemesters statt. Die Abschlußprüfung nach dem Grundstudium und die Diplom-Vorprüfung werden im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des letzten Semesters des Grundstudiums (§ 3 Abs. 2 der Studienordnung der Hochschule für Politik München [StudO]) abgelegt.

§ 2

Aufnahmeprüfung

(1) Studienbewerber ohne Hochschulreife im Sinne des Art. 60 BayHSchG in Verbindung mit der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils geltenden Fassung haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie soll Aufschluß darüber geben, ob der Bewerber die für eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums nötigen Voraussetzungen erfüllt.

(3) Der schriftliche Teil besteht aus einer dreistündigen Klausur aus dem Bereich der politischen Allgemeinbildung. Der Rektor stellt hierfür drei Themen zur Wahl. Die Arbeiten werden von den nach Absatz 4 gewählten Kommissionsmitgliedern begutachtet.

(4) Die mündliche Prüfung wird in der Form eines Kolloquiums von einer Kommission abgenommen, deren zwei Mitglieder vom Senat aus dem Lehrkörper der HfP auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Senat wählt eines von ihnen zum Vorsitzenden. Die Prüfung wird als Gruppenprüfung durchgeführt. Es können bis zu vier Studienbewerber gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Studienbewerber etwa 10 Minuten.

(5) Aufgrund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Weichen die Bewertungen ab, gibt das Urteil des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf schriftlichen Antrag wird dem Studienbewerber eine Bescheinigung über die bestandene Aufnahmeprüfung ausgestellt.

(6) Bei Nichtbestehen der Prüfung ist eine einmalige Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich. Bei Vorliegen besonderer, vom Studienbewerber nicht zu vertretender Gründe kann ihm der Rektor auf Antrag eine Nachfrist gewähren.

### § 3 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß für die Prüfungen nach §§ 5 ff. und §§ 16 ff. besteht aus dem Rektor oder, falls dieser bereits Vorsitzender des Diplomprüfungsausschusses ist, dem Prorektor der HfP als Vorsitzenden sowie zwei vom Senat der HfP gewählten Mitgliedern des Lehrkörpers der HfP, die Professoren sind. Der Senat wählt eines der beiden Mitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Für jedes der gewählten Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(2) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung der Prüfungen. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft die zu ihrem Vollzug erforderlichen Entscheidungen, soweit nicht andere Organe oder die Prüfer dafür zuständig sind.

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder mindestens fünf Tage vor der Sitzung geladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Fragen von geringerer Bedeutung und in dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende. Er unterrichtet darüber den Prüfungsausschuß in der nächsten Sitzung.

(3) Der Vorsitzende sorgt für die rechtzeitige Bekanntmachung der Prüfungen am Schwarzen Brett der HfP und die rechtzeitige schriftliche Benachrichtigung der Kandidaten über Zulassung und Prüfungstermine.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre; sie beginnt jeweils am 1. Oktober. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Terminen zum Schreiben der Klausurarbeiten und dem mündlichen Teil der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Ausschluß von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

#### § 4

#### Prüfungstermine, Bestellung der Prüfer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Termine für die Klausurarbeiten und die mündliche Prüfung fest. Er lädt die Kandidaten schriftlich spätestens drei Wochen vor den jeweiligen Terminen. Die Namen der Themensteller sind auf dem Text der Klausur anzugeben. Der Name des mündlichen Prüfers wird mit der Ladung zur Prüfung bekanntgegeben.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jeden Termin einer mündlichen Prüfung jeweils einen Prüfer. Jeder Kandidat wird in der Regel in jedem Prüfungsfach von einem anderen Prüfer, nur in Ausnahmefällen in höchstens zwei Fächern von demselben Prüfer geprüft. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer dem Lehrkörper der HfP angehört und nach Art. 80 Abs. 6 BayHSchG und der Hochschulprüfer-Verordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Zwischenprüfungen berechtigt ist.

Der Ausschluß von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Befangenheit bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

### **ABSCHLUSSPRÜFUNG NACH DEM GRUNDSTUDIUM**

#### § 5

#### Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

Einschlägige Studienzeiten und dabei erbrachte Studienleistungen an anderen Hochschulen sowie in staatlich anerkannten Fernstudiengängen werden auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuß auf das Studium an der HfP ganz oder teilweise angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Art. 81 Abs. 3 Satz 5 und Art. 84 Abs. 4 BayHSchG sind dabei zu beachten.

#### § 6

#### Meldung zur Abschlußprüfung

(1) Die Meldung zur Abschlußprüfung erfolgt durch Vorsprache in der Prüfungskanzlei der HfP. Die Fristen für die Meldung werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt und am Schwarzen Brett der HfP bekanntgegeben.

(2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Prüfung, daß er diese bis spätestens zum Ende des neunten Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht ab, so gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Hat der Student die Gründe nicht zu vertreten, gewährt ihm der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. Die Gewährung der Nachfrist ist rechtzeitig vor Ablauf der vorstehend genannten Frist beim Prüfungsausschuß zu beantragen.

(3) Bei der Meldung sind vorzulegen:

1. der schriftliche Antrag auf Zulassung;
2. der Lebenslauf in deutscher Sprache;
3. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums an der HfP sowie evtl. der Nachweis über eine Anrechnung nach § 5;
4. der Nachweis über die Teilnahme an sechs Grundkursen und zwei Proseminaren. Der Nachweis über die Teilnahme an den Grundkursen wird durch Grundkurs-scheine erbracht, die mindestens mit „ausreichend“ (3,7 oder 4,0) bewertet sein müssen. Grundkursscheine werden ausgestellt aufgrund einer Klausurarbeit, die in einer neunzigminütigen Klausur nach den Bestimmungen der Studienordnung der HfP in der jeweils geltenden Fassung geschrieben wird. Der Nachweis über die Teilnahme an Proseminaren wird durch Proseminarscheine erbracht, die mindestens mit „ausreichend“ (3,7 oder 4,0) bewertet sein müssen. Proseminarscheine werden ausgestellt aufgrund eines Referats oder einer schriftlichen Arbeit nach den Bestimmungen der Studienordnung der HfP in der jeweils geltenden Fassung.

Aus jedem der in § 1 Abs. 2 Satz 2 StudO aufgeführten Lehrbereiche muß mindestens ein Grundkurs- oder Proseminarschein vorgelegt werden;

5. eine Erklärung darüber, daß der Kandidat eine Abschlußprüfung an der HfP oder eine gleichwertige andere Abschlußprüfung in der Fachrichtung Politische Wissenschaft nicht bereits endgültig nicht bestanden hat. Verwandte, im Grundstudium gleiche Studiengänge bestehen derzeit nicht;
6. eine Erklärung darüber, in welchen der vier Prüfungsfächer die Prüfung schriftlich abgelegt wird;
7. die Quittung über die eingezahlte Prüfungsgebühr.

(4) Kann der Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

## § 7

### Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind,
2. die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. der Kandidat die Abschlußprüfung an der HfP oder eine andere Abschlußprüfung schon endgültig nicht bestanden hat,

4. der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert wurde.

(3) Eine ablehnende Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 8

### Ziel, Art und Umfang der Prüfung

(1) In der Abschlußprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich den Stoff des Grundstudiums im Sinne der Studienordnung der HfP in der jeweils geltenden Fassung angeeignet hat und in der Lage ist, diese Kenntnisse praktisch anzuwenden.

(2) Die Prüfung baut auf den Studieninhalten des Grundstudiums auf.

(3) Die Prüfung besteht aus drei Klausurarbeiten von je vier Stunden Dauer und einer mündlichen Prüfung. Prüfungsfächer sind unter Einschluß ihrer wesentlichen historischen, soziologischen und rechtlichen Grundlagen:

1. Theorie der Politik

2. Lehre von den politischen Systemen und Institutionen unter Einschluß verwaltungswissenschaftlicher Aspekte

3. Volkswirtschaftslehre

4. Internationale Politik.

## § 9

### Die Klausurarbeiten

(1) Die Kandidaten müssen in drei der in § 8 Abs. 3 genannten Prüfungsfächer ihrer Wahl jeweils eine Klausur von je vier Stunden Dauer schreiben.

(2) Die Themen für die Klausurarbeiten werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei Mitgliedern des Lehrkörpers der HfP eingeholt. Er stellt daraus je Prüfungsfach zwei Themen zur Wahl. Bei der Themenbekanntgabe werden auch die von ihm zugelassenen und bereitgestellten Hilfsmittel benannt.

(3) Jeder Kandidat erhält eine Nummer, mit der er seine Klausurarbeiten zu versehen hat. Sein Name darf auf den Arbeiten nicht in Erscheinung treten.

(4) Die Klausurarbeiten werden von den Themenstellern sowie von den vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Zweitkorrektoren bewertet; die Benotung erfolgt nach Maßgabe von § 11. Die Zweitkorrektoren sollen dem Lehrkörper der HfP angehören.

## § 10 Die mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung gibt dem Studierenden Gelegenheit, in einem Prüfungsgespräch seine Kenntnisse nachzuweisen und gezielt auf konkrete Fragen zu antworten. Sie ist als Gruppenprüfung durchzuführen; es sollen nicht mehr als vier Kandidaten in einer Prüfungssitzung geprüft werden. Die mündliche Prüfung erfolgt in dem Prüfungsfach, in dem der jeweilige Kandidat keine Klausurarbeit geschrieben hat. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidat in etwa 15 Minuten.

(2) Die mündliche Prüfung ist von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Der Beisitzer fertigt über die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung ein Protokoll an, das von ihm und vom Prüfer zu unterzeichnen ist.

(3) Bei der mündlichen Prüfung sind unbeschadet des § 3 Abs. 5 Studierende und Mitglieder des Lehrkörpers der HfP nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. Das gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Den Zuhörern ist es untersagt, im Prüfungsraum zu sprechen oder Notizen bzw. Aufnahmen zu machen. Falls sich Unzuträglichkeiten ergeben, kann der Prüfer die Öffentlichkeit vorübergehend ausschließen.

## § 11 Notenskala

sehr gut	= 1,0 oder 1,3	eine hervorragende Leistung
gut	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3	eine den Durchschnitt überragende Leistung
befriedigend	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	= 3,7 oder 4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
nicht ausreichend	= 4,3 oder 4,7 oder 5,0	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

## § 12 Bewertung der Leistungen und Ergebnis der Prüfung

(1) Die Fachnote in jedem Prüfungsfach entspricht der Note für die betreffende Klausurarbeit bzw. der Note für die mündliche Prüfung. Aus den Noten der beiden Klausurgutachten wird das bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel gebildet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Fachnoten wie folgt: Die drei nach Abs. 1 ermittelten Klausurergebnisse werden mit jeweils 2/7, die mündliche Prüfung mit 1/7 gewichtet. Die Gesamtnote wird bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,00) ist. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis 1,50
gut	bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50
befriedigend	bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50
ausreichend	bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00.

Die Prüfung ist „Mit Auszeichnung“ bei einem Durchschnitt bis 1,30 bestanden.

(4) Wird mehr als ein Prüfungsteil (Klausurarbeit oder mündliche Prüfung) mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,00) bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

### § 13

#### Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächsten regulären Prüfungstermin, spätestens aber innerhalb von 12 Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses wiederholen. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumung der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Student die Prüfung nach der ersten Wiederholung mindestens in der Hälfte der Prüfungsfächer bestanden hat. Sie beschränkt sich auf die Prüfungsfächer, aus denen die Leistungen in der ersten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,00) bewertet wurden. Für die Bewertung gelten §§ 11 und 12 Abs. 1.

### § 14

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Erscheint ein Kandidat zu allen Terminen der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Art der Erkrankung und ihre Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit hervorgehen; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auch die Vorlage eines amtsärztli-

chen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, hat der Kandidat die Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

Ein Prüfungskandidat, der sich eines Verstoßes gegen die vom Prüfungsausschuß für die Durchführung von schriftlichen und mündlichen Prüfungen schriftlich bekanntgemachte Ordnungsvorschrift schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens und eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(5) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem betreffenden Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 15 Zeugnis

(1) Der Kandidat erhält innerhalb vier Wochen nach bestandener Prüfung ein Zeugnis, das die in den jeweiligen Prüfungsfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der HfP zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Der Bescheid über eine endgültig nichtbestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Nach Abschluß der Prüfung hat der Kandidat das Recht, Einsicht in seinen Prüfungsakt zu nehmen.



## DIPLOM-VORPRÜFUNG

### § 16

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und dabei erbrachten Studienleistungen sowie die Anrechnung einer Diplom-Vorprüfung richten sich nach § 6 der Diplomprüfungsordnung.

### § 17

#### Meldung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt durch Vorsprache in der Prüfungskanzlei der HfP. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt und durch Anschlag am Schwarzen Brett der HfP bekanntgegeben.

(2) Der Student hat sich so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplom-Vorprüfung zu melden, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters, spätestens jedoch in dessen erster Hälfte ablegen kann. Meldet er sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Prüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Hat der Student die Gründe nicht zu vertreten, gewährt der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist.

Die Gewährung der Nachfrist ist rechtzeitig vor Ablauf der obengenannten Fristen beim Prüfungsausschuß zu beantragen.

(3) Studenten, die die für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungen in weniger Semestern erbringen als die Studienordnung der HfP für das Grundstudium vorsieht, und die die übrigen in Absatz 4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, können die Diplom-Vorprüfung früher als in § 1 Absatz 2 bestimmt, ablegen. Für sie gelten die Bestimmungen des § 8 der Studienordnung der HfP nicht, nach welchen die erforderlichen Scheine nach Studienjahren aufgeteilt sind.

(4) Bei der Meldung sind vorzulegen:

1. der schriftliche Antrag auf Zulassung;
2. der Lebenslauf in deutscher Sprache;
3. der Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife im Sinne des Art. 60 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 in der jeweils geltenden Fassung;

4. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums an der HfP sowie evtl. der Nachweis über eine Anrechnung nach § 16;
5. der Nachweis über die Teilnahme an sechs Grundkursen und zwei Proseminaren. Der Nachweis über die Teilnahme an den Grundkursen wird durch Grundkurs-scheine erbracht, die mindestens mit „ausreichend“ (3,7 oder 4,0) bewertet sein müssen. Grundkurs-scheine werden ausgestellt aufgrund einer Klausurarbeit, die in einer neunzigminütigen Klausur nach den Bestimmungen der Studienordnung der HfP in der jeweils geltenden Fassung geschrieben wird. Der Nachweis über die Teilnahme an Proseminaren wird durch Proseminarscheine erbracht, die mindestens mit „ausreichend“ (3,7 oder 4,0) bewertet sein müssen. Proseminarscheine werden ausgestellt aufgrund eines Referats oder einer schriftlichen Arbeit nach den Bestimmungen der Studienordnung der HfP in der jeweils geltenden Fassung.

Aus jedem der in § 1 Abs. 2 Satz 2 StudO aufgeführten Lehrbereiche muß mindestens ein Grundkurs- oder Proseminarschein vorgelegt werden.

6. eine Erklärung darüber, daß der Kandidat eine Zwischen- oder Bachelorprüfung bzw. eine das Studium abschließende Prüfung in einem Diplom-, Magister-, Masterstudiengang oder eine vergleichbare Prüfung in der Fachrichtung Politische Wissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden hat. Im Sinne dieser Vorschrift ist auch zu erklären, daß die Abschlussprüfung nach dem Grundstudium gemäß §§ 5 ff. nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde.
7. die Quittung über die eingezahlte Prüfungsgebühr.

(5) Im übrigen gelten für die Meldung und das Zulassungsverfahren die §§ 6 und 7 entsprechend.

## § 18

### Ziel, Art und Umfang der Prüfung

(1) In der Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich den Stoff des Grundstudiums im Sinne der Studienordnung der HfP angeeignet hat, um das Hauptstudium mit Erfolg absolvieren zu können.

(2) Die Prüfung baut auf den Studieninhalten des Grundstudiums auf.

(3) Die Prüfung besteht aus vier Klausurarbeiten von je vier Stunden und einer mündlichen Prüfung. Prüfungsfächer sind unter Einschluß ihrer wesentlichen historischen, soziologischen und rechtlichen Grundlagen:

1. Theorie der Politik
2. Lehre von den politischen Systemen und Institutionen unter Einschluß verwaltungswissenschaftlicher Aspekte
3. Volkswirtschaftslehre
4. Internationale Politik.

## § 19 Die Klausurarbeiten

(1) Die Kandidaten schreiben in den vier in § 18 Abs. 3 genannten Prüfungsfächern jeweils eine Klausurarbeit von je vier Stunden Dauer.

(2) Die Themen der Klausurarbeiten werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei Mitgliedern des Lehrkörpers der HfP eingeholt, die zur Abnahme von Zwischenprüfungen nach Maßgabe der Hochschulprüferverordnung vom 2. Juli 1979 in der jeweils geltenden Fassung befugt sind. Der Vorsitzende stellt daraus je Prüfungsfach zwei Themen zur Wahl. Bei der Bekanntgabe der Themen werden auch die von ihm zugelassenen und bereitgestellten Hilfsmittel benannt.

(3) Jeder Kandidat erhält eine Nummer, mit der er seine Klausurarbeiten zu versehen hat. Sein Name darf auf den Arbeiten nicht in Erscheinung treten.

(4) Die Klausurarbeiten werden von den Themenstellern sowie von den vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Zweitkorrektoren bewertet; die Benotung erfolgt nach Maßgabe von § 11. Die Zweitkorrektoren sollen dem Lehrkörper der HfP angehören.

## § 20 Die mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung gibt dem Studierenden Gelegenheit, in einem Prüfungsgespräch seine Kenntnisse nachzuweisen und gezielt auf konkrete Fragen zu antworten. Sie ist als Gruppenprüfung durchzuführen; es sollen nicht mehr als vier Kandidaten in einer Prüfungssitzung geprüft werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat in etwa 15 Minuten.

(2) Das Prüfungsfach wird per Los bei der Meldung zur Prüfung ermittelt. Prüfungsgegenstand ist eines der in § 18 Abs. 3 genannten Fächer.

(3) Die mündliche Prüfung ist von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Der Beisitzer fertigt über die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung ein Protokoll an, das von ihm und vom Prüfer zu unterzeichnen ist.

(4) Für die Öffentlichkeit der Prüfung gilt § 10 Absatz 4.

## § 21 Bewertung der Leistungen und Ergebnis der Prüfung

(1) Die Fachnote in jedem Prüfungsfach wird aus der Note für die betreffende Klausurarbeit sowie aus der Note für die mündliche Prüfung wie folgt ermittelt:

a. In den Fächern, in welchen keine mündliche Prüfung abgelegt wird, entspricht die Fachnote der jeweiligen Klausurleistung. Diese wird als arithmetisches Mittel

aus den Benotungen der beiden Gutachter (§ 19 Abs. 4) auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet; weitere Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b. In dem Prüfungsfach, in welchem zusätzlich eine mündliche Prüfung stattfindet, wird die Fachnote in der Weise gebildet, dass aus den Benotungen der beiden Gutachter sowie aus der Benotung des mündlichen Prüfungsteils das arithmetische Mittel ohne Rundung auf zwei Stellen hinter dem Komma gebildet wird.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der vier Fachnoten. Es werden zwei Stellen hinter dem Komma berechnet; eine Rundung der zweiten Stelle erfolgt nicht."

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wurde. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 11.

(4) Wird mehr als ein Prüfungsteil (Klausurarbeit oder mündliche Prüfung) mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,00) bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

## § 22

### Wiederholung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächsten regulären Prüfungstermin, spätestens aber innerhalb von 12 Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses wiederholen. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumung der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Student die Prüfung nach der ersten Wiederholung mindestens in der Hälfte der Prüfungsfächer bestanden hat. Sie beschränkt sich auf die Prüfungsfächer, aus denen die Leistungen in der ersten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,00) bewertet wurden.

## § 23

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

Für die Fälle der Versäumnis, des Rücktritts, der Täuschung, des Ordnungsverstoßes und der Prüfungsmängel gilt § 14.

## § 24

### Zeugnis und Bestätigung

(1) Für das Zeugnis gilt § 15.

(2) Mit der erfolgreichen Ablegung der Diplom-Vorprüfung gilt die Abschlußprüfung gemäß §§ 5 ff. dieser Prüfungsordnung als bestanden. Auf Antrag eines Studenten, der seine Exmatrikulation beantragt hat, ist anstelle des Zeugnisses über die Diplom-Vorprüfung eine Bestätigung auszustellen, in welchem der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums bescheinigt ist und die in der Prüfung erzielten Noten enthalten sind. Die spätere Ausstellung eines Zeugnisses über die Diplom-Vorprüfung ist nur zulässig, wenn diese Bestätigung vorher zurückgegeben wurde.

## § 25 Zusatzprüfung

(1) Studenten, die die Abschlußprüfung gemäß § 5 ff. dieser Prüfungsordnung bestanden haben, können sich nach Erlangen der Hochschulzugangsberechtigung einer Zusatzprüfung unterziehen. Wird diese unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen abgelegt, erhält der Kandidat ein Zeugnis über das Bestehen der Diplom-Vorprüfung. Das Zeugnis über die Abschlussprüfung nach dem Grundstudium ist dabei zurückzugeben.

(2) Die Meldung zur Zusatzprüfung erfolgt durch Vorsprache in der Prüfungskanzlei der HfP. Die Fristen für die Meldungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt und am Schwarzen Brett der HfP bekanntgegeben.

Bei der Meldung sind vorzulegen:

1. das Zeugnis über die Abschlußprüfung gemäß §§ 5 ff.;
2. der Nachweis der Hochschulreife gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 3;
3. die Quittung über die eingezahlte Prüfungsgebühr.

(3) Die Zusatzprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von vier Stunden Dauer in jenem Fach, in dem im Zuge der Abschlussprüfung noch keine schriftliche Examensleistung erbracht wurde; § 19 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Buchst. a gelten entsprechend;

(4) Die auf diese Weise absolvierte Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wurde. Wird mehr als ein Prüfungsteil (Klausurarbeit oder mündliche Prüfung) mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,00) bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung der Gesamtnote gelten die §§ 11 und 21.

(5) Im übrigen gelten für die Meldung, das Zulassungsverfahren, die Durchführung, das Ergebnis, die Wiederholung und die Ungültigkeit der Prüfung, für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsmängel, sowie für das Zeugnis die einschlägigen Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

## § 26

### Ungültigkeit der Abschlußprüfung (§§ 5 ff.) und der Diplom-Vorprüfung (§§ 16 ff.)

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder hat er die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erreicht und werden diese Tatsachen erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt oder die Gesamtnote gemäß Absatz 1 berichtigt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 27

### Prüfungsgebühren

Die Gebühr für die Abschlußprüfung nach §§ 5 ff. beträgt 13,- €, für die Zusatzprüfung nach § 25 13,- €, für die Diplom-Vorprüfung 26,- €. Dies gilt auch für den Fall der Wiederholung.

## § 28

### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl S. 544) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 29

### Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 30  
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.